

## Die Vorlage im Detail

Die Verjährung – die Tatsache also, dass ein Straftäter oder eine Straftäterin nach einer bestimmten Zeit nicht mehr bestraft werden kann – hat in unserer Rechtsordnung eine grundlegende Bedeutung. Sie bezweckt namentlich eine schnellere Strafverfolgung. Denn je mehr Zeit zwischen der Tat und der Strafverfolgung verstreicht, desto schwieriger wird es, Beweise für die Tat zu finden. Auch nimmt die Gefahr von Fehlurteilen zu. Das Strafrecht sieht je nach Schwere des Delikts Verjährungsfristen zwischen 7 und 30 Jahren vor. Unverjährbar sind gemäss Strafgesetzbuch Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und terroristische Handlungen.

Grundlegende  
Bedeutung der  
Verjährung

Menschen, die in der Kindheit sexuell missbraucht wurden, brauchen viel Zeit, um das Erlittene zu verarbeiten und darüber zu sprechen. Oft erweisen sich die geltenden Verjährungsfristen als zu kurz. Dieses Problem will die Initiative lösen: Das Opfer soll seinen Peiniger ohne zeitliche Befristung anzeigen können. Deshalb sollen sexuelle Straftaten, die an Kindern vor der Pubertät begangen wurden, nicht verjähren. Dies würde auch für den Vollzug der Strafe gelten.

Initiative will  
Unverjährbarkeit

(...)

Gemäss Initiativtext soll die Unverjährbarkeit für „Kinder vor der Pubertät“ gelten. Als strafrechtliches Abgrenzungskriterium eignet sich diese Phase der menschlichen Entwicklung zwischen Kindheit und Erwachsenenalter schlecht. Denn die Pubertät setzt zunehmend früher ein, sie ist von unterschiedlicher Dauer und zudem abhängig von sozialen und anderen Faktoren. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb Sexualdelikte an Kindern in der Pubertät weniger gravierend sein sollten und verjähren könnten, solche vor der Pubertät hingegen nicht.

Schwierige  
Auslegung und  
Anwendung

Weil die Pubertät aber bei jedem Kind zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt einsetzt, besteht zudem die Gefahr, dass gleichaltrige Opfer in vergleichbaren Fällen unterschiedlich behandelt würden. Diese Ungleichbehandlung wäre sehr störend. Und schliesslich würden sich in jenen Fällen unlösbare Beweisprobleme stellen, in denen aufgrund des Alters des Opfers zur Tatzeit später nicht ausgeschlossen werden könnte, dass das Opfer die Pubertät bereits erreicht hatte.

Nach Ansicht der Initiantinnen und Initianten können die Eröffnung eines Strafverfahrens und die Bestrafung des Täters dem Opfer auch Jahrzehnte nach der Tat helfen,

Unbeabsichtigte  
Wirkung

sein psychisches Gleichgewicht wiederzuerlangen. Es ist jedoch sehr schwierig, Straftäter nach so langer Zeit zu ermitteln und ihre Tat zu beweisen. Die erschwerte Beweiserhebung und das Verblässen der Erinnerungen könnten zu Freisprüchen führen. Dies könnte beim Opfer neue Verzweiflung auslösen – eine unbeabsichtigte und tragische Folge der Unverjährbarkeit.